

# ARBEITGEBER INFO <sup>9/2011</sup>

INFORMATIONEN ZU GESETZEN UND  
TARIFVERTRÄGEN

ÄNDERUNG DES ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGSGESETZES

FÜR DIE PERSONALPRAXIS

MEDIATION IN ARBEITSKONFLIKTEN

AUS DER RECHTSPRECHUNG

ZAHLUNG VON ZEITZUSCHLÄGEN FÜR NACHT- UND SONN-  
TAGSARBEIT

§

§

§

§

§

§

§

§

§

§

# INHALTSVERZEICHNIS

Überblick	▶	4
I. Informationen zu Gesetzen und Tarifverträgen		
1. Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes	▶	8
2. Einmalige Pauschalzahlung für das Jahr 2011	▶	17
3. Tarifabschluss zur Zusatzversorgung	▶	24
4. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder	▶	26
5. Frage einer Altersdiskriminierung bei Überleitung in den TVöD	▶	26
6. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der AN-Eigenbeteiligung	▶	30
II. Für die Personalpraxis		
Mediation in Arbeitskonflikten	▶	34
III. Aus der Rechtsprechung		
1. Tarifliche Vorteilsregelungen für Gewerkschaftsmitglieder	▶	44
2. Zahlung von Zeitzuschlägen für Nacht- und Sonntagsarbeit	▶	45
IV. Der aktuelle Praxisfall		
Die unerkannte Teilzeitabrede	▶	48
V. Fachliteraturbesprechungen	▶	54
VI. Anlagen	▶	64

## IMPRESSUM

Herausgeber: Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin | Goethestraße 85 | 10623 Berlin | Tel.: (030) 21 45 81-11 | Fax: (030) 21 45 81-18 |  
E-Mail: kontakt@kavberlin.de | www.kavberlin.de | Schriftleitung: Claudia Pfeiffer Geschäftsführerin | Gestaltung: HELDISCH.com

Jahresabonnement: 229 Euro

Bei Mitgliedern im Jahresbeitrag enthalten

# ÜBERBLICK

## AG-INFO HEFT 9/2011 VOM 29. SEPTEMBER 2011

### I. INFORMATIONEN ZU GESETZEN UND TARIFVERTRÄGEN

▶ 1. Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ist durch ein „Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung“ vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) sowie erneut durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1506) geändert worden.

▶ 2. Einmalige Pauschalzahlung für das Jahr 2011

Im Rahmen der Fortsetzung der Tarifverhandlungen über eine Entgeltordnung zum TVöD hat sich die auf Spitzenebene gebildete Steuerungsgruppe in ihrer Sitzung am 2. August 2011 darauf verständigt, den Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 27. Februar 2010 für das Jahr 2011 erneut zu vereinbaren und im Rahmen des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages für die darin genannten Beschäftigten auch für das Jahr 2011 eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250 Euro, zahlbar mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2011, zu leisten.

▶ 3. Tarifabschluss zur Zusatzversorgung zur Neuregelung der Startgutschriften für die rentenfernen Versicherten

Die Tarifvertragsparteien haben sich am 15. August 2011 (innerhalb der bis dahin verlängerten Erklärungsfrist) auf die endgültige redaktionelle Umsetzung der Einigung durch die Änderungstarifverträge Nr. 5 zum ATV bzw. ATV-K vom 30. Mai 2011 verständigt.

▶ 4. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L)

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben mit ver.di und dbb tarifunion den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) abgeschlossen.

Mit Wirkung vom 1. August 2011 wird damit auch den Beschäftigten des Bundes die Möglichkeit eröffnet, eine ergänzende betriebliche Altersvorsorge im Wege der Entgeltumwandlung durchzuführen. Gleichzeitig tritt der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Länder (TV-EntgeltU-L) außer Kraft.

▶ 5. Frage einer Altersdiskriminierung bei Überleitung in den TVöD anhand der Altersstufen bei der Grundvergütung des BAT/BAT-O

Urteil des EuGH vom 8. September 2011 (Verbundene Rechtssachen C-297/10 und C-298/10) zu Vorabentscheidungsersuchen des BAG

Der EuGH hat mit dem Urteil vom 8. September 2011 in den verbundenen Rechtssachen C-297/10 und C-298/10 entschieden, dass die auf die Lebensalterstufen bezogene Grundvergütung des BAT gegen das Verbot der Altersdiskriminierung gemäß der Richtlinie 2000/78/EG verstößt.

▶ 6. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitnehmereigenbeteiligung an den Arbeitgeberbeiträgen zur kapitalgedeckten Pflichtversicherung

Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 9. Dezember 2010 – VI R 57/08 –

Mit dem Urteil vom 9. Dezember 2010 – VI R 57/08 – hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Arbeitnehmereigenbeteiligung, die in dem Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers zu einer kapitalgedeckten Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungskasse enthalten ist, nach § 3 Nr. 63 EStG lohnsteuerfrei ist. vom 5. September 2011

# ÜBERBLICK

Maria Mattioli, LL.M.,  
Volljuristin und Wirtschaftsmediatorin (Master),  
Kanzlei für Mediation,  
Kaarst

Eckhard Eyer,  
Vergütungsberater, Geschäftsführer der  
Perspektive Eyer Consulting, Köln

## II. FÜR DIE PERSONALPRAXIS

- ▶ Kostengünstiges und schnelles Konfliktbeilegungsverfahren  
Mediation in Arbeitskonflikten

Das BetrVG spricht in § 2 von der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zum Wohle der Arbeitnehmer und des Betriebs. In strittigen Fragen sollen sie – so § 74 BetrVG – „mit dem festen Willen zur Einigung“ verhandeln. Als betriebsverfassungsrechtlicher Konfliktlösungsmechanismus bei kollektivrechtlichen Auseinandersetzungen ist insbesondere die betriebliche Einigungsstelle vorgesehen. Unterhalb der Ebene dieses kostspieligen und oft langwierigen Verfahrens gewinnen alternative Konfliktbeilegungsmethoden zunehmend an Bedeutung.

Mit freundlicher Abdruckgenehmigung des Verlages Huss Medien  
erschienen in der Zeitschrift Arbeit und Arbeitsrecht Heft 8-2011, S. 468-471.

## III. AUS DER RECHTSPRECHUNG

- ▶ 1. Tarifliche Vorteilsregelungen für Gewerkschaftsmitglieder

Urteil des BAG vom 23. März 2011 – 4 AZR 366/09 –

Durch das Urteil vom 23. März 2011 – 4 AZR 366/09 – hat das BAG seine Rechtsprechung zu Vorteilsregelungen für Gewerkschaftsmitglieder in einem wichtigen Punkt weiterentwickelt und entschieden, dass sog. Spannenklauseln in Tarifverträgen unwirksam sind, weil die Tarifvertragsparteien mit diesen ihre durch Art. 9 Abs. 3 GG verliehene Rechtsetzungsmacht überschreiten.

▶ 2. Zahlung von Zeitzuschlägen für Nacht- und Sonntagsarbeit

nach § 8 Abs. 1 TVöD nicht nur bei Vollarbeit, sondern auch für innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegende Bereitschaftszeiten; Urteil des BAG vom 28. Juli 2010 – 5 AZR 342/09 –

Das BAG hat mit Urteil vom 28. Juli 2010 – 5 AZR 342/09 – entschieden, dass ein Beschäftigter Anspruch auf Zeitzuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit nach § 8 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Buchst. b und c TVöD hat, auch wenn innerhalb seiner regelmäßigen Arbeitszeit Bereitschaftszeiten liegen. Das Bereitschaftszeiten nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVöD zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet werden, wirke sich auf die Höhe der Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 Satz 2 TVöD nicht aus, so das BAG.

#### IV. DER AKTUELLE PRAXISFALL

▶ Die unerkannte Teilzeitabrede

Will ein Arbeitnehmer nur noch Teilzeit arbeiten, bedarf er der Zustimmung des Arbeitgebers. Die Teilzeittätigkeit muss also vereinbart werden. Ob eine solche Vereinbarung vorliegt, kann mitunter zwischen den Parteien unklar sein. So verhielt es sich in dem Fall unserer Mandantin, den wir in der Berufungsinanz übernommen haben.